# KREFELDER **AMTSBLATT**

**Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02**
**Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de**

**20 | 25**

**80. Jahrgang Nummer 20 | Donnerstag, 15. Mai 2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

**Aus dem Stadtrat..... S. 191**

**Bekanntmachungen ..... S. 191**

**Auf einen Blick .....S. 199**

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 19. Mai bis 23. Mai 2025 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

**Dienstag, 20. Mai 2025**
17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus
17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus

**Mittwoch, 21. Mai 2025**
17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Rathaus Hüls, Hülser Markt 11, Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr

**Donnerstag, 22. Mai 2025**
17.00 Uhr Ausschuss für Kultur und Denkmal, Rathaus
17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Eingang E 2 (barrierefrei) bzw, E 3 (Treppe zur Mensa, 1. Etage), Alte Gladbacher Straße 10, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

## BEKANNTMACHUNGEN

### SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 852 – ZWISCHEN CLEMENSSTRASSE, KÖLNER STRASSE, SAASSENSTRASSE UND DER GASSE IN VERLÄNGERUNG DER ODENTHALSTRASSE –

vom 12.05.2025

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 1. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Anordnung**

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 852
– zwischen Clemensstraße, Kölner Straße, Saassenstraße und der Gasse in Verlängerung der Odenthalstraße – eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 852 – zwischen Clemensstraße, Kölner Straße, Saassenstraße und der Gasse in Verlängerung der Odenthalstraße –. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

**§ 3**
**Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,

c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

**§ 4**
**Geltungsdauer**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 852 – zwischen Clemensstraße, Kölner Straße, Saassenstraße und der Gasse in Verlängerung der Odenthalstraße – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

**Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 01.04.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der zum Beschluss des Rates vom 01.04.2025 gehörende Plan sowie die Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 2. Etage, Raum 280,

montag- bis freitagvormittags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis donnerstagnachmittags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
und nach Vereinbarung

für jede Person zur Einsicht bereit.

**Hinweise**

Gemäß

a) § 44 Abs. 5 BauGB
b) § 215 Abs. 2 BauGB
c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

**zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12.05.2025
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DES INTEGRATIONSAUSSCHUSSES DER STADT KREFELD AM 14. SEPTEMBER 2025

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos beim F**achbereich Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen der Stadt Krefeld, Seidenweberhaus, Eingang St. Anton-Straße, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld** angefordert oder abgeholt werden (Ansprechpartner: Dr. Bastian Strobel, Tel. 02151 – 86 1479, Mail bastian.strobel@krefeld.de oder Jürgen Tekaat, Tel. 02151 – 86 1361, Mail juergen.tekaat@krefeld.de).

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Montag, 07. Juli 2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei der Wahlleiterin der Stadt Krefeld,

**Stadt Krefeld
Fachbereich Bürgerservice
Abt. Statistik und Wahlen
Seidenweberhaus
Eingang St. Anton-Straße
Theaterplatz 1,
47798 Krefeld**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

**Wer kann einen Wahlvorschlag einreichen?**

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger:innen (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger:innen (Einzelbewerber:innen) eingereicht werden. Jede:r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

**Wer kann als Wahlbewerber:in vorgeschlagen werden?**

Als Wahlbewerber:in kann jede:r Wahlberechtigte:r sowie jede:r Bürger:in der Stadt Krefeld benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger:innen der Stadt Krefeld.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

a) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
b) seit mindestens drei Monaten in der Stadt Krefeld ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

a) nicht Deutsche:r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

a) 16 Jahre alt sein,

b) sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Krefeld ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

Ausländer:innen, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber:innen sind.

**Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Für Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen kostenlos bereitgestellt werden.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber:innen können Stellvertreter:innen benannt werden.
Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber:innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Darüber hinaus ist die E-Mail-Adresse der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers anzugeben. Sofern Stellvertreter:innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den o. a. Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als “Listenwahlvorschlag" oder als “Einzelbewerber:in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/ des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlen diese, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Entsprechende Formblätter für Unterstützungsunterschriften stellt der Fachbereich Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen auf Anforderung nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ende der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die/den wahlberechtigte:n Bewerber:in ist zulässig. Jede:r Wahlberechtigtedarf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Krefeld, 07. Mai 2025
Cigdem Bern
Wahlleiterin

## SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IN DER STADT KREFELD (BAUMSCHUTZSATZUNG)

vom 07.05.2025

Der Rat der Stadt Krefeld hat auf Grund

» des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert Art. 7 G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV.NRW.S.1346) des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch
» Art. 2 G zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW sowie zur Änd. des Landesnaturschutzgesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.156), in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand der Satzung
§ 2 Geltungsbereich der Satzung
§ 3 Geschützte Bäume
§ 4 Verbotene Handlungen
§ 5 Anordnung von Maßnahmen
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen
§ 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren
§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen
§ 9 Folgenbeseitigung
§ 10 Verwendung von Ausgleichzahlungen
§ 11 Betretungsrecht
§ 12 Beratung
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der lebende Baumbestand (Bäume) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope, Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas sowie zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

**§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des lebenden Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Stadtgebiet der Stadt Krefeld (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB), § 33 BauGB, 34 BauGB).
(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, Kurzumtriebsplantagen oder kleingärtnerische Nutzung festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind zudem:
   a. Waldflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) und des Landesforstgesetzes für das Land NRW (Landesforstgesetz - LFoG) in der jeweils geltenden Fassung,
   b. Kleingärtnerisch genutzte Parzellen gem. § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von Kleingartenanlagen sowie
   c. Baumschulen und Gärtnereien, in denen Bäume zu Erwerbszwecken genutzt werden.

**§ 3 Geschützte Bäume**

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel ordnungsgemäß zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume).
   a. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe (< 100 cm), so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
   b. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt.

(3) Diese Satzung gilt auch
   a. für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nicht vorliegen, sowie
   b. für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (vgl. § 8) vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

(4) Diese Satzung gilt nicht für bereits abgestorbene Bäume. Tote Bäume sind keine geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 1.

Der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bleibt hiervon unberührt.

**§ 4 Verbotene Handlungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen (typische Erscheinungsform) erheblich einwirken. Hierunter fallen u.a.
   a. komplette oder partielle Kroneneinkürzungen (ausgenommen sind hier Sonderformen wie z. B. der regelmäßig erforderliche Kronenschnitt bei Spalierbäumen),
   b. Anbringen von Gegenständen, die geschützte Bäume gefährden oder schädigen können,
   c. Fällungen während der Schonzeit (01. März – 30. September), mit Ausnahme von zwingend erforderlichen verkehrssicherungspflichtigen Maßnahmen.

(2) Unter die Verbote des § 4 Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch
   a. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelraum, sofern dadurch Baumwurzeln beschädigt werden, sowie Feuer unter der Baumkrone. Als Wurzelraum gilt der Kronentraufbereich zuzüglich 150 cm nach allen Seiten.
   b. Befestigung/Versiegelung der Fläche insbesondere des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton).
   c. Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien.
   d. Befahren und/oder Beparken des Wurzelbereiches, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört. Hierzu zählt auch das Abstellen bzw. Lagern von Containern oder Schüttgütern, für Baumaßnahmen in der leitungsgebundenen Versorgung werden alternative Lagerflächen z. B. Parkbuchten gemeinsam mit der Stadt eruiert.
   e. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen. Ausnahmen regelt § 6 Abs. 1 lit b).
   f. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern, sofern diese nicht unverzüglich repariert werden. Das Austreten von Gas aus Versorgungsleitungen ist unverzüglich durch den Verursacher (Leitungsbetreiber oder Baumeigentümer, je nachdem wer den Standort zuletzt und damit zusätzlich in Anspruch genommen hat) fachgerecht und auf dessen Kosten zu reparieren.
   g. Anwendung von Herbiziden.

(3) Nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 fallen die
   a. dem Stand der Technik entsprechende, schonende Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume nach den aktuell geltenden Regeln und Richtlinien (z. B. Kronenpflege gemäß den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) bzw. den aktuellsten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)),
   b. Beseitigung abgestorbener Äste,
   c. unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht. Gleiches gilt für Bäume von welchen keine gegenwärtige Gefahr ausgeht, wo eine Gefahr jedoch tatsächlich nur durch eine gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. In diesem Fall ist die Sicherstellung von entsprechenden Beweisstücken bzw. eine aussagekräftige Fotodokumentation seitens des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erforderlich.

d. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Krefeld unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nachträglich anzuzeigen. Die Beweisstücke bzw. eine eindeutige Fotodokumentation ist mindestens 6 Wochen lang vorzuhalten und der Behörde nach Aufforderung zur Prüfung vorzulegen.

**§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt Krefeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet § 5 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

**§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 **sind zu genehmigen**, wenn

a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 3), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Hierzu zählen nicht die typischen Lebensäußerungen von Bäumen – Laub- und Fruchtfall sowie Pollen- und Samenflug.
d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
e. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzanweisung, vereinbar ist,
b. eine ordnungsgemäße Pflege die Befreiung erfordert (z. B. Auflockerung dichter Baumgruppen) oder,
c. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Krefeld schriftlich inkl. Begründung (Erlaubnisvoraussetzung) zu beantragen. Dem Antrag ist

a. die Adresse des Antragstellers bzw. des geschützten Baumes inkl. eines aussagekräftigen Lageplans beizufügen.
b. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort, möglichst unter Angabe der Baumart und des jeweiligen Stammumfanges und ggf. Kronendurchmessers, einzutragen.
c. Im Einzelfall kann die Stadt Krefeld den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
d. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich von der Stadt Krefeld erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Erteilung befristet. Auf Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden. Die tatsächliche Fällung eines freigegebenen Baumes ist der Stadt Krefeld anzuzeigen (Anzeigeverfahren).

(4) Die Genehmigung ergeht, unbeschadet privater Rechte Dritter.

**§ 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Bestandsplan/Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung, ihr Standort, die Baumart, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung so zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1) gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung. Sie erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

(2) Gleiches gilt für alle geschützten Bäume auf den privaten oder städtischen Nachbargrundstücken und Zuwegungen, die von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind bzw. sein könnten. Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Angaben sind zwingend bezüglich des Standortes eines Baums auf einem privaten Nachbargrundstück. Die anderen Angaben erfolgen, soweit möglich.

(3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

(4) Für Bauvoranfragen kann eine Darstellung der Bäume auch skizzenhaft auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

**§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der

Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 einen neuen Baum auf demselben Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes.
   a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, 80 cm – 130 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
   b. Beträgt der Umfang 130 cm – 150 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
   c. Beträgt der Stammumfang mehr als 180 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 - 25 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
   d. Im Ermessen der Stadt Krefeld kann die Qualität ggf. verringert werden, wenn nachweislich die vorgesehene Qualität nicht gepflanzt werden kann. Die Differenz ist vom Antragsteller mittels einer Ausgleichszahlung auszugleichen.
   e. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu wiederholen, bis die Ersatzpflanzung tatsächlich angegangen ist (3-jährige Anwuchspflege ist erforderlich und vom Verursacher zu tragen). Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die als Ersatz gepflanzten Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft vom Eigentümer zu pflegen und zu erhalten.

(3) Als Ersatzpflanzung ist auch die Pflanzung eines Obstbaumes (Kultur-, Wild- oder Zierobst) möglich. Abs. 2 gilt entsprechend wobei für die Stammumfänge Abs. 2 a, b und c folgende Maße gelten: 14-16 cm, 16-18 cm bzw. 18-25 cm.

(4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung unmöglich, so hat dieser eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (§ 8 Abs. 2) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der entfernte Baum stand oder steht, aus fachlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll möglich, weil auf diesem Grundstück noch zahlreiche, weitere Bäume und Sträucher stehen, so dass sich die Gehölze gegenseitig in der Entwicklung behindern würden, dann kann im Einzelfall auf eine Ersatzpflanzung sowie eine Ausgleichszahlung verzichtet werden. Dies gilt nicht, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 für ein Bauvorhaben erteilt wurde.

**§ 9 Folgenbeseitigung**

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum auf demselben Grundstück gleichwertige Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine entsprechend von der Stadt Krefeld festgesetzte Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt, oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

**§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Krefeld zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Krefeld, vordergründig für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

**§ 11 Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt Krefeld sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, z.B. bei Bäumen die gerade beseitigt werden und unter diese Satzung fallen, entfällt die Vorankündigung und den Mitarbeitenden bzw. Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Gleiches gilt für die erforderliche Kontrolle zur Umsetzung der Ersatzpflanzungen.

**§ 12 Beratung**

Die Stadt Krefeld berät die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geschützter Bäume auf Anforderung kostenlos über die Anforderungen und Vorgaben dieser Satzung.

**§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
   b. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 nicht Folge leistet,
   c. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
   d. seinen Verpflichtungen nach §§ 8 oder 9 nicht nachkommt,
   e. dem § 7 zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Krefeld vom 05.07.1979.(5. Änderungssatzung vom 08.12.2005, Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005) außer Kraft.

***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**
Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 7. Mai 2025
Der Oberbürgermeister

## UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Frau Alexandra Strümp ausgestellte Dienstausweis Nr. 351309 mit Gültigkeit 10/2028 wird für ungültig erklärt.

# KREFELDER AMTSBLATT

80. Jahrgang Nummer 20 | Donnerstag, 15. Mai 2025 

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**
0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld**

**16.05. – 18.05.2025**
Michael-Franz Kotalla
Illerstraße 15
47809 Krefeld 54 18 65

**23.05. – 25.05.2025**
Carl Lechner GmbH
Vinzenstraße 15
47799 Krefeld 80 62-0

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|---|---|
| **Feuer** | **112** |
| **Rettungsdienst/Notarzt** | **112** |
| **Krankentransport** | **1 92 22** |
| **Branddirektion** | **82 13-0** |
| **Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen** | **1 97 00** |

## APOTHEKENDIENST

**Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:**

**www.aknr.de**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

**„Krefelder Amtsblatt“**
Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 95 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.